

Satzung des Fördervereins Salzach-Gymnasium Maulbronn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Salzach-Gymnasium Maulbronn e.V.“. Er ist ein gemeinnütziger Verein. Der Verein kann bereits vor Eintragung handeln, die vertragliche Haftung ist dann auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Maulbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe. Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern und Lehrern sowie mit Förderern und Freunden.
2. Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen, in dem er insbesondere:
 - a) sich für die Förderung der Gemeinschaft zwischen Schülern, Lehrern, Eltern einsetzt,
 - b) für die Schüler Projektgruppen, persönlichkeitsbildende und berufsvorbereitende Maßnahmen initiiert und begleitet,
 - c) in Ergänzung zu den öffentlichen Mitteln Zuwendungen für Einrichtungen des Salzach-Gymnasiums Maulbronn bereitstellt und die Durchführung von Veranstaltungen des Gymnasiums unterstützt,
 - d) einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler gewährt,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit für die Belange des Gymnasiums durchführt.
3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) freiwilligen Zuwendungen,
 - c) Erträgen aus Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks.

Über die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Beginn des Jahres fällig und eingezogen.

2. Das Vereinsvermögen und die ihm zufließenden Mittel und Sachspenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird dessen Vermögen der Stadt Maulbronn übertragen mit der Auflage, dieses Vermögen gemeinnützig, den im Vereinszweck festgesetzten Zielen zuzuführen.
4. Die Mitglieder des Vereins führen ihre Aufgaben ehrenamtlich durch. Auslagen können im angemessenen Umfang erstattet werden.
5. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist,
 - b) bei juristischen Personen durch Beendigung der Rechtsfähigkeit, bei Einzelpersonen durch Tod,
 - c) durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mehr als ein Jahr mit dem Beitrag in Verzug ist,
 - d) durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein möglicher Widerspruch ist durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Ein ausgetretenes bzw. ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und bis zu 4 Beiräten. Dem Vorstand können maximal 2 Vertreter des Lehrerkollegiums des Salzach-Gymnasium Maulbronn angehören, jedoch nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, scheidet jedes Jahr Bezug nehmend auf das Geschäftsjahr ein Teil der Mitglieder des Vorstandes aus. Erstmals der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der 2. und 4. Beirat. Diese werden somit bei der ersten Wahl (Gründungsversammlung) nur für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
4. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls auch nur ein Mitglied schriftliche Stimmabgabe verlangt, hat dies zu erfolgen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
7. Zu jeder Sitzung des Vorstandes sind Schulleiter/in, Elternbeiratsvorsitzende/r, Schülersprecher/in einzuladen. Vertretung durch offizielle Vertreter ist möglich.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes von ihm verlangen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Das Recht der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Den Vorsitz der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt insb. über:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Die vorgesehenen Aktivitäten und den Etat des laufenden Geschäftsjahres,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf 2 Jahre (dürfen nicht dem Vorstand angehören),
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Versammlung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB beruhen, wird nicht gehaftet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.06.1999 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Maulbronn, den 28.06.1999

Chronologie der Satzungsänderungen:

1. Jahreshauptversammlung vom 19.06.2000 (§ 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 3)
2. Jahreshauptversammlung vom 10.05.2004 (Namensänderung)
3. Außerordentliche Sitzung vom 23.10.2006 (Änderung des Geschäftsjahres, § 1 Nr. 3 u. der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, § 3 Nr. 1)